OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551352/24/SE

Datum:
Linz, 23. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M S, vertreten durch A S, S P x, x R., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. August 2018, GZ: BHFRN-2016-306962/15-Kue, betreffend Abweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung einer Motorsporttrainingsstrecke und Auftrag zur Wiederherstellung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. August 2018, GZ: BHFRN-2016-306962/15-Kue, aufgehoben.

II. Dem Antrag des Rechtsvorgängers des Beschwerdeführers vom 20. März 2017, zuletzt ergänzt am 29. November 2019, wird stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verwendung der Grundstücke Nr. x, x bis x je KG S, Marktgemeinde R., als Übungsgelände für motorsportliche Zwecke unter Einhaltung nachstehender Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt:

1. Die Nutzung ist auf die Monate April und Juni bis Oktober beschränkt.
2. Die Nutzung ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen untersagt.
3. Die tageszeitliche Nutzung ist im April und Oktober von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von Juni bis September von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr beschränkt.
4. Die gesamte Nutzungszeit in einem Kalenderjahr beträgt insgesamt 20 Stunden an maximal 15 Tagen.

5. Über die Nutzung sind schriftliche Aufzeichnungen mit Angabe des Tages und der Dauer zu führen. Diese sind bei Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vorzulegen.
6. Vor Beginn jeder Nutzung ist der Bezirkshauptmannschaft Freistadt per E-Mail, an die von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt noch bekanntzugebende E-Mail-Adresse, die beabsichtigte Nutzung mit Angabe des Tages und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
7. Die auf den gegenständlichen Grundstücken befindlichen Pflöcke, Reifen und sonstigen Zusatzeinrichtungen sind ersatzlos zu entfernen.
8. Die Errichtung von Zusatzeinrichtungen wie z.B. Parkplatz, Zufahrt, Gebäude, Toilettenanlage, Absperrbänder usw. ist untersagt.
9. Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen sind auf entsprechenden Manipulationsflächen mit flüssigkeitsdichtem Untergrund durchzuführen.

III. M S, vertreten durch A S, S P x, x R., hat folgende Kosten zu tragen:

Verwaltungsabgabe gemäß §§ 1 bis 3 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 iVm Tarifpost 95 lit. e der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 für die Bewilligung gemäß Oö. NSchG 2001 .....864,00 Euro

Kommissionsgebühren gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein des Amtssachverständigen am 11. Dezember 2018 für 2 halbe Stunden (á 20,40 Euro) .....40,80 Euro

zusammen somit: .....904,80 Euro

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (kurz: belangte Behörde) vom 9. August 2018, GZ: BHFRN-2016-306962/15-Kue, wurde der Antrag vom 20. März 2017 von Herrn F S, geb. am x, verstorben am x, auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Verwendung der Grundstücke Nr. x, x, x und x, je KG S, Marktgemeinde R., als Übungsgelände für motorsportliche Zwecke abgewiesen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den gegenständlichen Grundstücken aufgetragen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst an, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und des Erholungswertes vorliegen würden. Das für das beantragte Projekt sprechende Interesse sei nicht geeignet, dem schwerwiegenden öffentlichen Interesse an der ungestörten Erhaltung des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der Landschaft im gegenständlichen Bereich auch nur gleichwertig zu sein. Aus diesem Grund sei auch der Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes ergangen.

I.2. Dagegen erhob Herr F S fristgerecht Beschwerde und führte darin aus:

- Die betroffene Fläche liege in keiner überregionalen Negativzone.
- Es seien keine besonders geschützte Flächen bzw. verordnete Schutzgebiete betroffen.
- Der Wildtierkorridor FR_03A, in dem die nördliche Streckenhälfte liegt, stelle keinen überregionalen Wildkorridor dar.
- Die Fernwirkung der Strecke sei als gering einzustufen.
- Es seien keine technischen Einbauten vorgenommen worden.
- Der vorhandene Baumbestand sei belassen worden.
- Die Schanzen bzw. Geländeverformungen hätten eine Höhe von maximal 1,5 m und seien so ausgeführt, dass sie sich in die umliegende Landschaft einschmiegen.
- Aufgrund der geringen Nutzung als Teststrecke würden die Motorgeräusche keine höheren Werte als jene durch die landwirtschaftliche Nutzung verursachten Geräusche erreichen.
- Von den Anrainern und Spaziergängern sei noch nie etwas beanstandet worden.
- Auch bei der Gemeinde seien keine Beschwerden eingebracht worden.

Der Beschwerdeführer schlug weiters eine zeitliche Nutzungsbeschränkung vor und wies darauf hin, dass es sich um eine rein private Teststrecke handle, insbesondere zur Fahrwerksabstimmung.

I.3. Die von der belangten Behörde übermittelte Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes ist am 25. September 2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein weiteres Gutachten eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge: ASV) hat nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 11. Dezember 2018 das Gutachten vom 3. Jänner 2019 erstellt. Darin kommt er nach einer ausführlichen Befundung zum Ergebnis, dass die Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung des Naturhaushaltes, der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, des Erholungswertes sowie des Landschaftsbildes bei einer Nutzung in Form von maximal 25 h pro Jahr ausschließlich in den Monaten April bis Mai mit konkret festgelegten Trainingszeiten (Mai bis September 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, April und Oktober maximal bis 15:00 Uhr) nicht erheblich ist.

I.5. Dieses Gutachten wurde allen Parteien in Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 25. Jänner 2019 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis übermittelt.

Die belangte Behörde verwies in ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2019 auf das Gutachten der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Juli 2017 und auf die Widmung der betroffenen Grundstücke als „Grünland/Land- und Forstwirtschaft, Ödland“. Darüber hinaus seien die vom ASV vorgeschlagenen Auflagen für eine Eingriffsminimierung nicht geeignet.

Die Oö. Umweltanwaltschaft setzte sich in ihrer Stellungnahme vom 18. Februar 2019 mit den im gegenständlichen Bereich befindlichen Tiergruppen, das Landschaftsbild, die zusätzliche Belästigung durch Lärm und den Erholungswert der Landschaft auseinander. Die vorgeschlagenen Auflagen würden nicht ausreichend sein. Zudem liege kein öffentliches Interesse des Vorhabens vor und würden bei einer Erteilung der Bewilligung Folgewirkungen befürchtet.

I.6. Mit E-Mail vom 26. März 2019 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mitgeteilt, dass Herr F S am 25. März 2019 verstorben ist, weshalb die für 2. April 2019 anberaumte mündliche Verhandlung abberaumt wurde.

I.7. Mit E-Mail vom 31. Juli 2019 wurde mitgeteilt, dass entsprechend dem Einantwortungsbeschluss vom 6. Juli 2019, M S (in der Folge: Beschwerdeführer) nunmehr Eigentümer der gegenständlichen Grundstücke sei.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 27. August 2019 mitgeteilt, dass aufgrund der dinglichen Wirkung naturschutzrechtlicher Bescheide gemäß § 43 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 das Beschwerdeverfahren mit dem Beschwerdeführer als Rechtsnachfolger von Herrn F S fortgeführt wird. Zugleich wurde der Beschwerdeführer über den Stand des Verfahrens informiert und das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 3. Jänner 2019 gemäß § 45 Abs. 3 AVG in Wahrung des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Kenntnis, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, gebracht.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 29. November 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Es waren alle Parteien anwesend.

Der Amtssachverständige fasste die wesentlichen Aussagen seines Gutachtens zusammen, insbesondere wies er darauf hin, dass die Artenvielfalt und die höherwertige Eignung auf der gegenständlichen Strecke durch die fehlende landwirtschaftliche Nutzung umfangreicher geworden seien. Es sei davon auszugehen, dass bei keiner weiteren Nutzung als Moto-Cross-Strecke und wieder ähnlich intensiver landwirtschaftlicher Nutzung wie zuvor, diese höherwertige Eignung der gegenständlichen Flächen nicht bestehen bleibt. Weiters sei die Nutzungsintensität im gegenständlichen Fall nicht vergleichbar mit den üblichen Moto-Cross-Trainingsstrecken. 15 Trainingstage bei einem Gesamtausmaß von 25 Stunden seien eine nicht erhebliche Beeinträchtigung. Bei einer Trainingsdauer von einer Stunde sei demnach eine Obergrenze von maximal 20 Trainingstagen pro Jahr als gerade noch verträglich einzustufen.

Bei den Vogelarten Feldlerche und Goldammer sei ein Vorkommen auf der konkreten Fläche aus fachlicher Sicht möglich. Es sei jedoch davon auszugehen, dass sich bei Bestand der Moto-Cross-Strecke und einer geringen Nutzung (maximal 15 Trainingstage pro Jahr) ein für diese Vogelarten in Summe günstigere Lebensraum entwickelt. Ein möglicher Schaden für brütende Vögel könne bei Unterbleiben von Trainingsfahrten im Monat Mai deutlich reduziert werden.

Der Beschwerdeführer gab an, dass die gegenständliche Strecke hauptsächlich an Freitagen ab mittags vor Wettbewerben, die immer an Wochenenden stattfinden, zum Testen von Material benutzt werde. Die Saison sei von April bis Oktober.
Die Nutzung der Strecke wurde auf 15 Mal im Gesamtausmaß von maximal 20 Stunden in der Saison eingeschränkt, auch wurde auf die Nutzung im Monat Mai verzichtet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. November 2019.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x, x bis x, alle KG S. Diese sind nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmet.

Der Antrag, gestellt von Herrn F S, vom 20. März 2017 für eine MX Übungsstrecke wurde mehrmals modifiziert, zuletzt in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2019.

Die Trainingsstrecke liegt auf den Grundstücken Nr. x, x bis x, alle KG S, und hat ein Ausmaß von ca. 7.700 m^2. Die Benutzung erfolgt in einem Gesamtausmaß von 15 Trainingstagen und 20 Stunden in den Monaten April und Juni bis Oktober. Beantragt wurden Betriebszeiten von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis eine Stunde vor der Dämmerung.

Die gegenständliche Motorsporttrainingsstrecke befindet sich rund 2,5 km nordwestlich von R und ca. 800 m nördlich des Bahnhofes S. Sie liegt in einer sanften Geländesenke, die im Norden („B“), Osten und Westen von Wald eingeschlossen wird. Im Süden liegt ein größerer Offenlandbereich mit Wiesen und Feldern vor. Hier bildet ein Geländerücken auf halber Länge zum Bahnhof S die Grenze dieser Senke. Diese „Senkenlage“ führt dazu, dass jener Bereich aus der die Trainingsstrecke einsehbar, relativ klein und klar abgrenzbar ist.

Der Landschaftsraum ist zum einen von den fichtendominierten Wäldern geprägt, die nur an den Bestandsrändern Laubbäume aufweisen. Das Grünland zum anderen zeigt kaum Strukturen wie Einzelbäume oder Hecken. Im Randbereich der Trainingsstrecke befinden sich fünf ältere sowie drei jüngere Obstbäume als einzige landschaftsprägende Elemente. Rund 20 m südlich der Strecke ist ein Einzelbaum mit Sträuchern zu finden.
Entsprechend dem Bericht zur Raumeinheit L H ist die Region von relativ großteiliger, gemischter Landwirtschaft geprägt. Die Ausstattung mit Landschaftselementen ist aufgrund des wenig bewegten Reliefs und der Siedlungsstruktur traditionell relativ gering und in erster Linie durch Wiesenbäche, lokal wechselnde Böschungsrainvorkommen an Besitzgrenzen und durch nur lokal konzentriert auftretende Bühel bestimmt.

Der nördliche Teil der Trainingsstrecke ragt in den in der Studie „Wildtierkorridore in Oberösterreich“ ausgewiesenen Korridor FR_03A.

Die Trainingsstrecke ist geprägt von einem Rundkurs mit drei bis sieben Meter breiten Fahrbahnen. Auf diesen Bahnen sind eine Reihe von Hügeln, Schanzen und überhöhten Außenkurven errichtet worden bzw. haben sich durch den Betrieb so entwickelt. An den Flachstellen zwischen den Hügeln ist eine Vielzahl von kleineren Stillgewässern entstanden. Zwischen den Fahrbahnen wird der Grasbestand nur unregelmäßig gemäht. An einigen Stellen sind vernässte Bereiche ausgebildet, an manchen davon sind wiederum Tümpel vorhanden.
Im Randbereich der Fahrbahnen sind vereinzelt Begrenzungspflöcke und Autoreifen zu finden.
Die historischen Luftbilder bis 2011 zeigen, dass die Fläche bis dahin nicht als Trainingsbereich genutzt wurde, sondern lassen diese auf eine den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ähnlich intensive Nutzung schließen. Daraus ergibt sich, dass sich die aktuelle Situation hinsichtlich Pflanzen- und Pilzarten im Vergleich zu vor der Motorsportnutzung nicht wesentlich verschlechtert hat. Ein für Gewässer schädliches Abschwemmen von Feinsediment aus der Fläche ist aufgrund der Senkenlage, der hohen Vegetation am Streckenrand und der nicht vorhandenen Bäche im Umfeld auszuschließen.

Hinsichtlich gefährdeter und störungsempfindlicher Tierarten ist im gegenständlichen Bereich lediglich der Luchs als Tierart, die potenziell den Wildtierkorridor FR_03A benutzt relevant. Das Vorkommen andere Tierarten, die durch den Betrieb der Trainingsstrecke (fern)beeinflusst werden können, ist nicht bekannt.
Der Wildtierkorridor FR_03A wird als „weitgehend intakt, keine unüberwindbaren Barrieren; über weite Bereiche funktionelle Landschaftsausstattung mit Vernetzungsmöglichkeiten; geringe bis mittlere Siedlungsdichten in eher dezentraler bzw. in randlicher Lage“ beschrieben. Funktionsdefizite des Korridors bzw. sogenannte Gelbzonen („eingeschränkte Funktionsfähigkeit“) liegen im Bereich der Trainingsstrecke nicht vor. Der gegenständliche Bereich wird als sogenannte „Grün-Zone“ beschrieben: „Grün-Zonen sind im wesentlichen jene Abschnitte des Korridors, bei denen derzeit keine (maßgebliche) Einschränkung der Durchlässigkeit durch bebaute Flächen, stark befahrene Straßen, Zäune oder vergleichbare Barrieren gegeben ist und die in der Regel eine gute Ausstattung mit Vernetzungselementen aufweisen (geringe Distanzen zwischen Deckungsstrukturen und Waldgebieten). Es handelt sich um den Korridor im eigentlichen Sinn. Der Zustand kann als funktionell intakt angegeben werden.
Ausschlaggebend für die Funktion des Wildtierkorridors ist eine hohe Durchlässigkeit und die Waldausstattung. Die Trainingsstrecke liegt knapp außerhalb des relevanten Waldbereiches („B“) am südlichen Rand des Korridors FR_03A. Die Korridorbreite beträgt 1.000 m. Die konkrete Waldfläche nördlich der Trainingsstrecke hat eine Ausdehnung von rund 1.000 bis 1.400 m, ist also diesbezüglich verhältnismäßig breit. Das Gelände ist relativ flach, Sonderstrukturen im Wald (größere Steinblöcke bzw. -burgen, Bachläufe, ...) sind nicht zu finden. In der nördlichen Hälfte des Waldes sind zwei Fischteichanlagen vorhanden, die sehr lokale Beeinträchtigungen des Korridors verursachen können. Ansonsten kann

davon ausgegangen werden, dass der Korridor auf einer Breite von mindestens 1.000 m von wandernden Tieren wie dem Luchs genutzt werden kann.
Aus mehreren Studien ist bekannt, dass die tageszeitliche Aktivität der Luchse sich zu Dämmerungsbeginn erhöht, dort ihren wahrscheinlichen Höhepunkt erfährt, aber im Verlauf der ganzen Nacht deutlich höher als tagsüber ist.
Eine Nutzung der Trainingsstrecke mit benzingetriebenen Fahrzeugen führt bei hoher Frequenz und ungünstigen Tageszeiten sicherlich zu einer erheblichen Störung der Funktionalität des Korridors. Gerade Moto-Cross-Motorräder, die in der Regel nicht zum Straßenverkehr zugelassen sind, verursachen eine Lärmkulisse, die relativ weit in den Wald hineinreicht. Entscheidend für die Intensität ist in erster Linie die Häufigkeit und in zweiter Linie die Dauer und der tageszeitlichen Nutzung der Trainingstrecke. Bei 15 Trainingseinheiten pro Jahr inklusive Störungen durch Zu- und Abfahren kommen insgesamt betrachtet nicht mehr als ein Prozent der Tag-Stunden als Beeinträchtigung in Frage.
Zu den Stunden der höchsten Luchs-Aktivität (Dämmerung und Nacht) wird die Strecke nicht genutzt, weshalb die verursachte Störung als nicht erheblich zu beurteilen ist.
Die Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen werden bei einer tageszeitliche Nutzung von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, ausgenommen an Sams-, Sonn- und Feiertagen, auf ein geringes Maß beschränkt.

Im Waldgebiet „B“ liegen einige Forststraßen, die von Erholungssuchenden genutzt werden. Über das Ausmaß, die Frequenz und die tageszeitliche Nutzung gibt es keine Daten. Der Pferde-Eisenbahn-Wanderweg verläuft vom Bahnhof S in Richtung Norden und ein weiterer Wanderweg in Ost-West-Erstreckung in der nördlichen Hälfte des Waldbereiches. Die Lärmentwicklung ist aufgrund der Senkenlage nach Norden hin deutlicher ausgeprägt. Die Einschränkung des Erholungswertes der Landschaft ist im gegenständlichen Fall wiederum eine Funktion der Nutzungshäufigkeit und -dauer sowie der konkreten Tageszeit des Betriebes. Durch die Festlegung von definierten Tageszeiten (außerhalb der am meisten genutzten) und der über das Jahr gesehen sehr geringen Betriebszeiten ist in Bezug auf den Erholungswert der Landschaft von einer zwar merkbaren, aber nicht erheblichen Störung auszugehen.

Die Hügel, Schanzen und überhöhten Außenkurven stellen ein durchwegs unübliches Element in der ansonsten ebenen Agrarlandschaft dar. Je nach Vegetationshöhe der Flächenteile abseits der Fahrbahnen selbst sind diese Elemente unterschiedlich gut (weit) sichtbar. Insgesamt ist allerdings jener Bereich, aus der die Trainingsstrecke (und damit diese künstlichen Erhebungen) einsehbar ist, relativ klein und klar abgrenzbar (sh. Abb. unten: einsehbarer Bereich in Gelb).

x

Die Obstbäume, extensiv genutzten Wiesenstreifen am Rand und zwischen den Bahnen sowie die Kleingewässer stellen auch im Hinblick auf das Landschaftsbild eine Aufwertung dar.
Die im Randbereich der Fahrbahnen vorzufindenden Begrenzungspflöcke und Autoreifen stellen jedenfalls (kleine) Strukturen dar, die in der angrenzenden Fläche gänzlich fehlen und insgesamt einer ortsüblichen Nutzung der Landschaft nicht zuordenbar sind.
Insgesamt betrachtet ist aufgrund der vergleichsweise geringen Einsichtigkeit der Trainingsstrecke und der abseits der Geländeveränderungen jedenfalls nicht negativen Flächenmerkmale (Bäume, Wiesenstreifen) von einer nicht erheblichen Störung des Landschaftsbildes auszugehen.
Für die vergleichsweise weniger sensible Lage der Trainingsstrecke spricht auch, dass von den gegenständlichen Grundstücken keine überregionalen Negativzonen (sh. Motorsportleitfaden für Oberösterreich, Stand: Oktober 2012) betroffen sind, wobei sich die Aussagen des Motorsport-Leitfadens auf Trainingstrecken im klassischen Sinn (für Vereine, ...) beziehen, deren Nutzungsintensität in der Regel um ein Vielfaches höher ist.
Folgende zusätzliche Maßnahmen sind erforderlich, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auf ein geringes Maß zu beschränken:
Zur Überprüfung der Einhaltung der 20 Trainingsstunden 15 Mal in einem Kalenderjahr ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer darüber Aufzeichnungen führt.
Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen (Betankung, Ölwechsel, Reparaturen, usw.) sind auf entsprechenden Manipulationsflächen mit flüssigkeitsdichtem Untergrund (flüssigkeitsdichte Planen, Wannen, etc.) durchzuführen.
Am gegenständlichen Gelände dürfen keine Zusatzeinrichtungen wie Parkplätze, Zufahrten, Gebäude, Toilettenanlagen, Absperrbänder errichtet werden.
Darüber hinaus sind die auf dem Trainingsgelände befindlichen Reifen, Pflöcke, etc. ersatzlos zu entfernen.

II.3. Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 3. Jänner 2019 mit einer umfangreichen Fotodokumentation wurde nach einem Lokalaugenschein (11. Dezember 2018) erstellt. Es beinhaltet eine detaillierte, dem Gutachtensauftrag entsprechende Beschreibung des Landschaftsbilds, Naturhaushalts sowie Erholungswerts mit und ohne Auswirkungen des geplanten Vorhabens und wurden die auch zueinander in Beziehung gesetzt. Die Eingriffsintensität ergibt sich aus den Eigenschaften des Standortes und des Vorhabens.
Das Gutachten ist schlüssig aufgebaut, für Dritte nachvollziehbar, widerspruchsfrei und vollständig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieses seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;
[...]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
[...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
[...]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[...]
8. die Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen;
[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[...]“

III.2. Das beantragte Vorhaben ist ein bewilligungspflichtiger Tatbestand gemäß § 5 Z 8 Oö. NSchG 2001, auch wenn dort keine Sportveranstaltungen als solche stattfinden. Die gegenständlichen Grundstücksflächen sind Grünland iSd § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001.

Gemäß § 14 Oö. NSchG 2001 sind die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter - im vorliegenden Fall somit die Auswirkungen der Verwendung der gegenständlichen Grundstücke als Übungsgelände für motorsportliche Zwecke - auf den Naturhaushalt, die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, den Erholungswert der Landschaft sowie das Landschaftsbild - zu prüfen.

Insgesamt betrachtet ist aufgrund der vergleichsweise geringen Einsichtigkeit der Trainingsstrecke und der abseits der Geländeveränderungen jedenfalls nicht negativen Flächenmerkmale (Bäume, Wiesenstreifen) von einer nicht erheblichen Störung des Landschaftsbildes auszugehen.
Bei 15 Trainingseinheiten pro Jahr inklusive Störungen durch Zu- und Abfahren kommen insgesamt betrachtet nicht mehr als ein Prozent der Tag-Stunden als Beeinträchtigung in Frage. Zu den Stunden der höchsten Luchs-Aktivität (Dämmerung und Nacht) wird die Trainingsstrecke nicht genutzt, weshalb die verursachte Störung als nicht erheblich zu beurteilen ist.
Die Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen werden zudem bei einer tageszeitlichen Nutzung von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, ausgenommen an Sams-, Sonn- und Feiertagen, auf ein geringes Maß beschränkt.

Die Einschränkung des Erholungswertes der Landschaft ist im gegenständlichen Fall wiederum eine Funktion der Nutzungshäufigkeit und -dauer sowie der konkreten Tageszeit des Betriebes. Durch die Festlegung von definierten

Tageszeiten (außerhalb der am meisten genutzten) und der über das Jahr gesehen sehr geringen Betriebszeiten ist in Bezug auf den Erholungswert der Landschaft von einer zwar merkbaren, aber nicht erheblichen Störung auszugehen.

Die vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen waren vorzuschreiben, um die Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen des gegenständlichen Vorhabens möglichst gering zu halten.

Das gegenständliche Vorhaben schädigt weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise noch beeinträchtigt es den Erholungswert der Landschaft in einer Weise noch stört es das Landschaftsbild in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Verfahrenskosten (zu Spruchpunkt III.):

Die vom Beschwerdeführer zu tragende Verwaltungsabgabe sowie die Kommissionsgebühr für die Durchführung des Lokalaugenscheines durch den Amtssachverständigen ergeben sich aus den jeweils genannten Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer